

# ZIEGLERSPITAL Baulinienplan

1:500

Zu diesem Plan gehören die abgeänderten Sonderbauvorschriften vom 5. Februar 1970

Bern, den 17. Dez. 1969

Stadtplanungsamt Bern

*V. N. Huns*

### Genehmigungs - Vermerke

Auflage **7.** - **26. 1. 1970** Abschluss des Einspracheverfahrens **6. 2. 1970**  
1. Eingelangte Einsprachen **5** Erledigte Einsprachen **3**  
Aufrechterhaltene Einsprachen **2**

2. Eingaben: **Keine**  
3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: **Keine**

Genehmigung durch den Gemeinderat **18. 2. 1970**



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am 18. FEB. 1970

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident: *F. H. ...*  
Der Stadtschreiber: *M. ...*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am **3. Mai 1970**

mit **34'747** Ja  
**2'071** Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern  
Der Stadtschreiber: *M. ...*

Genehmigung durch den Regierungsrat

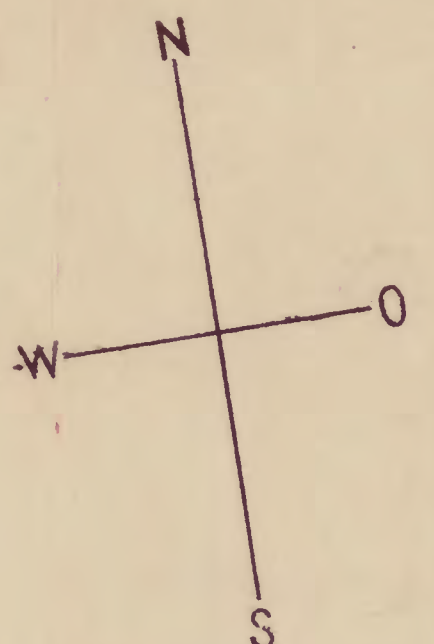



Vom Regierungsrat genehmigt, unter Vorbehaltung Drittanspruchsrechten. BERN, den **15. Sept. 1970**

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *J. ...*  
Der Staatssekretär: *J. ...*

### Legende:

- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
- Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
- Neue Baulinien
- Feldergrenzen
- A** Felderbezeichnungen
- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien für unbewohnte Bauten
- Wirkungsbereich des Baulinienplanes
- Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften



G E M E I N D E F K Ö N I G

Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Zieglerspital

Plan Nr.1028/1 vom 17.12.69

Auf Grund der Einsprachen vom 5. Februar 1970 abgeänderte Fassung

Art. 1 Wirkungsbereiche

1.1. Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes ist durch die im Baulinienplan punktierte Umrandung begrenzt.

1.2. Die Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Baulinienplan gestrichelt umrandete Gebiet.

Art. 2 Bauklasseneinteilung

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen wird das innerhalb des Wirkungsbereiches dieser Sonderbauvorschriften gelegene Gebiet der Bauklasse IV zugewiesen.

Art. 3 Geschosszahlen und Gebäudehöhen

Es sind zugelassen:

- im Feld A: Gebäude mit 9 Geschossen, max. Kote 587.00 m
- im Feld B: Gebäude mit 6 Geschossen, max. Kote 578.50 m

Art. 4 Dachgestaltung

4.1. Die Gebäude in den Feldern A und B sind mit Flachdächern zu versehen.

4.2. Unter den folgenden Bedingungen ist in den Feldern A und B zusätzlich ein Attikageschoss gestattet:

Die Attikageschosse im Feld A, max. Kote 589.50 m,

und im Feld B, max. Kote 581.50 m, dürfen nur von Kaminen und Ventilationszügen, Aufbauten für Treppen, Liftmotoren, Expansionsgefäßen der Heizung, Abluftaggregaten und anderen technisch notwendigen Aufbauten überragt werden. Die Attikageschosse sind mindestens 2.00 m hinter die Hauptfassade zurückzusetzen.

#### Art. 5 Gebäudeabstände

Bezüglich der Abstände zwischen Gebäuden kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen gegenüber den Regeln der Bauordnung bewilligen, wenn es sich um Gebäude, die dem Spitalbetrieb dienen, handelt.

#### Art. 6 Spezielle Abstandsvorschriften

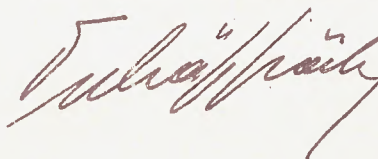
- 6.1. Die obersten 6 Geschosse des Bettentraktes im Feld A haben zur nördlichen Grundstücksgrenze entlang der Gürbetalbahn und zur westlichen aufgelegten Baulinie des Zieglerareals längs der Morillonstrasse einen Mindestabstand von 18,00 m einzuhalten. Die niedrigen Bauten dürfen nicht näher als 8,00 m an die nördliche Grundstücksgrenze des Spitalareals gebaut werden.
- 6.2. Die Grundfläche der 6 obersten Geschosse des Hochhauses im Feld A darf pro Geschoss die Fläche von 1'600 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Das Hochhaus muss einen drei- oder mehrschenkligen Grundriss aufweisen.
- 6.3. Die Geschosse im Feld B, die die Geschosshöhe von 3 überschreiten, müssen von der nördlichen aufgelegten Baulinie entlang der Kirchstrasse einen Mindestabstand von 10.00 m aufweisen.

6.4. Die Richtlinien des Kreisschreibens der kantonalen Baudirektion vom 1. Mai 1967 bezüglich Beschattung dürfen nicht verletzt werden.

Art. 7 Stellung zur Bauordnung

Hinsichtlich aller Massnahmen, die in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht erwähnt sind, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

DER STADTPRAESIDENT



Bern, den 5. Februar 1970

